

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Hamm/Lippstadt, den 03. Februar 2025

Seite 11

Nr. 04

## Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Master-Studiengang „Product and Asset Management“

an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 13.01.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und der §§ 60 Absatz 1 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und Modulhandbuch dieses Masterstudiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

### Präambel

Mit der nachstehenden Fachprüfungsordnung wird beabsichtigt, sämtliche Abläufe und Arbeitsschritte so festzulegen, damit die ordnungsgemäße Organisation des Prüfungsbetriebs für den Studiengang „Product and Asset Management“ geregelt wird. Dabei orientieren sich sämtliche Ausführungen an der einheitlichen Zielsetzung der Erreichung eines möglichst hohen Maßes an „Studierbarkeit“. Sollte sich in der späteren Praxis herausstellen, dass Passagen der Fachprüfungsordnung gewisse Abläufe, die zur Prüfungsorganisation zu regeln notwendig sind, nicht oder nur unzureichend beschrieben wurden oder gar Änderungen der Formulierung erforderlich erscheinen lassen, so sind sämtliche Anpassungen wieder vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Herstellung einer möglichst studienfreundlichen Prüfungsordnung zu bewerten. Gleiches gilt sinngemäß auch bei Interpretationsspielraum bzw. -differenzen im Hinblick auf die Auslegung von Passagen der Prüfungsordnung.

### § 1 Ziel und Abschluss des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Ziel des Master-Studiums „Product and Asset Management“ ist es, die in den vorangegangenen ingenieur- oder betriebswirtschaftlichen Studiengängen (Abschluss: B.Eng. oder B.Sc.) erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und auf den Bereich des Produkt- und Asset-Managements auszuweiten und anzuwenden. <sup>2</sup>Ein wesentlicher Inhalt des Studiums ist dabei der Erwerb der Fähigkeit der eigenständigen Problemlösung im Zusammenhang interdisziplinärer Fragestellungen. <sup>3</sup>Diese aus dem Bereich des Produkt- und Asset-Managements stammenden Fragestellungen erfordern oftmals eine fundierte Entscheidung unter Berücksichtigung unsicherer Informationen sowie der Bewertung von Chancen und Risiken.
- (2) <sup>1</sup>Neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zielt das Masterstudium auf eine Förderung von sozialen Kompetenzen und von teamorientierten Denken und Arbeiten. <sup>2</sup>Durch die Masterabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen erworben hat, um durch selbstständiges methodisches und wissenschaftliches Vorgehen Tätigkeiten in den unterschiedlichen Phasen des Produkt- und Asset-Managements zu übernehmen. <sup>3</sup>Darüber hinaus ermöglicht der Masterabschluss den Beginn eines weiterführenden Promotionsstudiums.

- (3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (4) Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Product and Asset Management“ den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Product and Asset Management“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge „Energie-technik und Ressourcenoptimierung“, „Mechatronik“, „Biomedizinische Technologie“, „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Technisches Management und Marketing“ oder vergleichbare Studiengänge. <sup>2</sup>Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen. <sup>3</sup>Falls diese Leistungspunkte (ECTS) nicht vorliegen, können diese durch Belegen zusätzlicher Module der oben genannten Studiengänge nachgeholt werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.

### § 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester im Vollzeitstudium. <sup>2</sup>Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) im Vollzeitstudium pro Semester der Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) vergeben. <sup>4</sup>Davon entfallen 60 Leistungspunkte (ECTS) auf den Pflichtbereich innerhalb der ersten beiden Semester sowie 30 Leistungspunkte (ECTS) auf Projekt- und Masterarbeit einschließlich des Master-Kolloquiums.
- (2) <sup>5</sup>Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.
- (3) Aus Modulprüfungen können nur Leistungspunkte erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des Masterstudiengangs „Product and Asset Management“ ist.
- (4) Sobald insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) im Rahmen der Masterprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.
- (5) Das Studium kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse.

**§4 Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht insgesamt aus den Abschlussprüfungen der einzelnen Module der Semester. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind:

| Sem. | Modulbezeichnung  | ECTS      |
|------|---|-----------|
| 1    | Wahrscheinlichkeitsrechnung                                 | 5         |
| 1    | Statistik und Datenanalyse                                  | 5         |
| 1    | Risikomanagement  | 5         |
| 1    | Strategisches Management                                    | 5         |
| 1    | Technisches Informationsmanagement                          | 5         |
| 1    | Simulation und Optimierung im Produkt- und Asset Management | 5         |
|      |   | <b>30</b> |
| 2    | Operatives Management                                       | 5         |
| 2    | Technisches Produktmanagement                               | 5         |
| 2    | Betriebswirtschaftliches Produktmanagement                  | 5         |
| 2    | Technisches Asset Management                                | 5         |
| 2    | Asset Vermarktung   | 5         |
| 2    | Management Skills   | 5         |
|      |   | <b>30</b> |
| 3    | Masterarbeit, inkl. Kolloquium                              | 30        |
|      |   | <b>30</b> |

<sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen zu den mit dem 1. Semester gekennzeichneten Modulen finden ausschließlich im Sommersemester statt, die Lehrveranstaltungen zu den mit dem 2. Semester gekennzeichneten Modulen finden ausschließlich im Wintersemester statt.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungspunkte (ECTS) der Noten aller Modulprüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Product and Asset Management“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des genannten Master-Studiengangs, die ihr Studium ab Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben.

**Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats des Departments Hamm 1 vom 13.01.2025 und geprüft durch das Präsidium am 03.02.2025.

Hamm, den 03.02.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt